

- 1) geföhrige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung,
- 2) Organort und Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmberechtigten,
- 3) eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Mehrheit der Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände, z. B. die Wahlen, etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumenden Gemeindeversammlung wiederholt werden, und ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

Art. 63.

Erscheinen nicht zwei Dritttheile der Stimmberechtigten, so ist eine zweite Versammlung anzurufen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammenkommt, so gilt das als gültiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Art. 64.

Der Gemeindeversammlung bleibt in allen Gemeinden das Recht der freien Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeinderaths vorbehalten. In Gemeinden ohne Gemeinderath (Art. 67) haben die Gemeindeversammlungen alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen überwiesen sind. Sie wählen daher wie nach Art. 123 die Gemeinderäthe ihren Vorstehenden und Stellvertreter.

Art. 65.

Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

- 1) zur Vernahme der vorchriftsmäßigen Gemeindevahlen;
- 2) wenn Kraft Befehrs oder einer Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde erfolgen soll, insofern diese nicht durch öffentliche Plätze oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;
- 3) wenn die Vernahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;
- 4) wenn der Gemeinderath nach Art. 130 beschlußunfähig wird;
- 5) wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich geschehen muß, wenn von wenigstens einem Dritttheile der sämmtlichen Stimmberechtigten eine schriftliche Beschwerde gegen den Gemeindevorstand oder den Gemeinderath angebracht und zugleich beantragt worden ist, die Gemeindeversammlung über den Vorfall zur Vernehmung zu vernehmen; in diesem Falle beruft und leitet der Beauftragte der Regierungsbehörde die Gemeindeversammlung;
- 6) in Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben, zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist (Art. 103);
- 7) wenn der Gemeinderath und der Gemeindevorstand übereinstimmend die Zusammenberufung für räthlich halten.